



I.

Bezirksausschuss 2 -
Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt
Herrn Blaser
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
02.11.2020

Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Fraunhoferstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06971 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt vom 22.10.2019

Sehr geehrter Herr Blaser,

der Bezirksausschuss beantragte am 22.10.2019 die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Fraunhoferstraße.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Kreisverwaltungsreferat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Im Rahmen eines Verkehrsversuches wird in der Fraunhoferstraße die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeordnet. In der Prüfung wurden die Interessen der Anwohnenden, der Verkehrsteilnehmer*innen und der Leichtigkeit des Verkehrs einbezogen. In der ersten Stufe des Verkehrsversuches wird die Geschwindigkeit ab Umsetzung für ein Jahr auf Tempo 40 km/h reduziert. In der zweiten Stufe erfolgt die Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Die Fraunhoferstraße gehört zu den Standorten mit Überschreitung des gesetzlichen Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid (2019: 45 µg/m³). Nachdem aus bundesweiten Erfahrungen bisher nicht eindeutig hervorgeht, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 40 oder auf 30 km/h im Sinne des Immissionsschutzes (Luft und Lärm) besser ist, wollen das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der Durchführung eines zweistufigen Verkehrsversuchs in der Fraunhoferstraße weitere Erkenntnisse erhalten.

Nach Abschluss des Verkehrsversuches werden durch Stellungnahmen des betroffenen Be-

zirksausschusses, der MVG und der zuständigen Polizeiinspektion die Auswirkungen für Anwohner, die MVG und die Verkehrssicherheit erhoben und unter Berücksichtigung der luft-hygienischen Entwicklungen sowie der Lärmwerte eine Entscheidung über die dauerhafte Geschwindigkeitsregelung getroffen.

Sie haben dieser Maßnahme mit Schreiben vom 28.08.2020 zugestimmt.

Die Umsetzung wird bis Ende Dezember 2020 durch BAU-T22-VZB erfolgen.

Zur Forderung nach einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Umfeld der Grundschule an der Klenzestraße können wir Ihnen ergänzend Folgendes mitteilen:

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wird u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert (§45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO).

Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechende Einrichtung über einen Zugang zur besagten Straße verfügen muss. Die Grundschule an der Klenzestraße 48 verfügt jedoch über keinen Zugang in der Fraunhoferstraße. Der Zugangsbereich der Grundschule liegt in der Klenzestraße, die Bestandteil einer Tempo-30-Zone ist.

Somit kann aus Gründen der Schulwegsicherheit keine erleichterte Anordnung von Tempo 30 km/h erfolgen.

Weitere Ausführungen können dem Antwortschreiben zum Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06087 „Fraunhoferstraße neu planen 2 Tempo 30 einführen“ entnommen werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-I/311